

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2024

Emden, 22.08.2024

Nummer 143

Inhalt:

1. Richtlinie der Hochschule Emden/Leer zur Anwendung der LVVO sowie zur Gewährung von Freistellungen, Ermäßigungen und Befreiungen von der Lehrverpflichtung



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Richtlinie der Hochschule Emden/Leer zur Anwendung der LVVO sowie zur Gewährung von Freistellungen, Ermäßigungen und Befreiungen von der Lehrverpflichtung

Das Präsidium hat am 21.08.2024 folgende Richtlinie beschlossen und durch Verkündungsblatt Nr. 143/2024 am 22.08.2024 veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Umfang der Lehre	2
§ 3 Lehrveranstaltungen.....	2
§ 4 Anrechnung von Lehrveranstaltungen	3
§ 5 Anrechnung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Online-Studiengängen	3
§ 6 Anrechnung von Abschlussarbeiten und Betreuung von Praxisphasen	4
§ 7 Lehrermäßigungen und Lehrbefreiung – Grundsätzliche Regelungen	4
§ 8 Freistellungen für Forschungsvorhaben	4
§ 9 Freistellungen für Forschungs- und Praxissemester	4
§ 10 Freistellungen für Dekan*innen sowie Studiendekan*innen.....	5
§ 11 Lehrermäßigungen für nebenberufliche Vizepräsident*innen	5
§ 12 Lehrermäßigungen für besondere Aufgaben der Studienreform.....	6
§ 13 Lehrermäßigungen für Aufgaben der Studienfachberatung	6
§ 14 Lehrermäßigungen aufgrund einer Schwerbehinderung	7
§ 15 Lehrermäßigungen bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen	7
§ 16 Lehrermäßigungen für besondere Aufgaben	7
§ 17 Lehrermäßigungen für die strategische Ausrichtung der Hochschule Emden/Leer.....	8
§ 18 Addition von Lehrermäßigungen und Freistellungen	9
§ 19 Befreiung von der Lehrverpflichtung.....	9
§ 20 Dokumentation.....	10
§ 21 Besondere Bestimmungen	10
Anlage 1: Nachweis der Lehrverpflichtung.....	11
Anlage 2: Zusammenfassender Bericht über die Erfüllung der Lehrdeputate	13

§ 1 Präambel

- (1) Die nachfolgende Richtlinie regelt die einheitliche Anrechnung von Lehrveranstaltungen und ähnlicher Leistungen, sowie von Lehrermäßigungen und Lehrbefreiungen auf die Lehrverpflichtung. Diese Richtlinie löst die bisherige „Richtlinie der Hochschule Emden/Leer zur Anwendung der LVVO“ vom 16.06.2015 sowie die „Richtlinie Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die strategische Ausrichtung der Hochschule Emden/Leer“ vom 05.07.2023 ab.
- (2) Diese Richtlinie findet ihre Rechtsgrundlagen insbesondere in folgenden Rechtsquellen:
 - a. Freistellungen nach NHG § 43 „Dekanat“
 - b. Freistellungen nach NHG § 24 „Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren“
 - c. LVVO § 7 „Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrpersonen in besonderen Funktionen“
 - d. LVVO § 9 „Weitere Ermäßigungen für Lehrpersonen an Fachhochschulen“
 - e. LVVO § 10 „Mehrere Ermäßigungen“
 - f. LVVO § 12 „Befreiung von der Lehrverpflichtung“
- (3) Ziel dieser Richtlinie ist neben Transparenz und Gleichbehandlung bei der Beantragung und Gewährung von Lehrermäßigungen für Aufgaben in der Hochschule insbesondere, dass trotzdem die Studienqualität und Studierbarkeit der Studiengänge gewährleistet bleibt.

§ 2 Umfang der Lehre

Als Regellehrverpflichtung für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die Bestimmungen der LVVO in der jeweils gültigen Fassung bzw. die einzelarbeitsvertraglichen Regelungen.

§ 3 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Lehrangebot wird in den Fachbereichen kollegial geplant.
- (2) Wahl- oder Wahlpflichtveranstaltungen, bei denen innerhalb der ersten drei Semesterwochen bzw. innerhalb der ersten drei Veranstaltungstermine weniger als 5 Studierende teilnehmen, werden nicht auf das Lehrdeputat angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 4 Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen erfolgt in Lehrveranstaltungsstunden (LVS).
- (2) Eine Lehrveranstaltung wird grundsätzlich mit dem Umfang an Semesterwochenstunden (SWS) angerechnet, mit dem sie regelmäßig, wöchentlich gemäß Stundenplan gehalten wird.
- (3) Findet eine Lehrveranstaltung nicht regelmäßig wöchentlich in vollem Umfang statt, sondern verteilt sich auf weniger Termine im Semester, so wird diese Veranstaltung als Blockveranstaltung bezeichnet. Die Anrechnung von Blockveranstaltungen erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden. Dabei gilt im Regelfall, dass 15 geleistete Lehrveranstaltungsstunden einer Anrechnung im Umfang von 1 LVS entsprechen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Dekanats.
- (4) Wenn Lehrpersonen in einer Lehrveranstaltung nicht durchgehend anwesend sind (z.B. bei Praktika), so ist die Lehrveranstaltung mit dem Faktor 0,3 LVS je SWS anzurechnen.
- (5) Werden mehrere Gruppen von Studierenden z.B. aus verschiedenen Modulen oder aus verschiedenen Studiengängen zur gleichen Zeit parallel unterrichtet, so gilt dies als eine Veranstaltung. Sie kann nur einmal angerechnet werden.
- (6) Das Erstellen, Beaufsichtigen, Korrigieren und Bewerten von Prüfungsleistungen ist Bestandteil von Lehrveranstaltungen. Diese Tätigkeiten können nicht gesondert auf die geleisteten LVS angerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall von Wiederholungsprüfungen.

§ 5 Anrechnung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Online-Studiengängen

- (1) Der didaktische Ansatz in Online-Studiengängen basiert in der Regel auf dem Blended Learning Konzept. Für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen in Online-Studiengängen werden daher die lehrveranstaltungsbezogenen ECTS als Basis herangezogen. Hierbei sind für eine Lehrveranstaltung mit 5 ECTS max. 4 LVS deputatswirksam abzurechnen. Bei Lehrveranstaltungen mit weniger oder mehr ECTS erfolgt die Deckelung der Anrechenbarkeit proportional. D.h. für eine Lehrveranstaltung mit beispielsweise 2,5 ECTS sind max. 2 LVS und für eine Lehrveranstaltung mit beispielsweise 10 ECTS sind max. 8 LVS deputatswirksam abzurechnen.
- (2) Voraussetzung für die Anrechnung einer Lehrveranstaltung ist, dass es regelmäßige Kontaktzeiten der Lehrperson mit den Studierenden gibt, die in Art und Umfang den Regelungen der LVVO bzw. dieser Richtlinie entsprechen. Ansonsten ist das abzurechnende Deputat entsprechend zu reduzieren.
- (3) Ein Katalog möglicher Kontaktformate für Online-Studiengänge wird einvernehmlich zwischen den Fachbereichen und dem Präsidium vereinbart.
- (4) Welche Kontaktformate im jeweiligen Online-Studiengang und/oder den einzelnen Modulen (didaktisch) sinnvoll sind, liegt in der individuellen Entscheidung der Lehrpersonen.

§ 6 Anrechnung von Abschlussarbeiten und Betreuung von Praxisphasen

- (1) Jede abgeschlossene und bewertete Bachelor-Abschlussarbeit kann von der Person, die das Erstgutachten erstellt, mit bis zu 0,5 LVS angerechnet werden. Jede abgeschlossene und bewertete Master-Abschlussarbeit kann von der von der Person, die das Erstgutachten erstellt, mit bis zu 0,6 LVS abgerechnet werden. Für die Zweitbegutachtung können 0,1 LVS je Abschlussarbeit angerechnet werden. Der Umfang der Anrechnung wird innerhalb einer Lehrereinheit einheitlich geregelt. Hierüber entscheidet das Dekanat.
- (2) Die Betreuung von Praxisphasen oder Praxissemestern kann mit bis zu 0,1 LVS je betreute*n Studierende*m angerechnet werden, sofern nach der Prüfungsordnung hierfür eine eigenständige Studien- oder Prüfungsleistung vorgesehen ist. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet das Dekanat.
- (3) Die maximale Anrechnung für Lehrende für die Betreuung von Abschlussarbeiten beträgt in Summe 2 LVS pro Semester.
- (4) Die Anrechnung bei der Mitwirkung in Promotionsverfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt („Ordnung zur Förderung von Promotionen durch die Hochschule Emden/Leer“, Verkündungsblatt Nummer 11/2012).

§ 7 Lehrermäßigungen und Lehrbefreiung – Grundsätzliche Regelungen

- (1) Für besondere Aufgaben in Lehre und Forschung sowie für die Übernahme von Ämtern können Lehrermäßigungen gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.
- (2) Umfassen diese Lehrermäßigungen die gesamte Lehrverpflichtung, so handelt es sich um eine Lehrbefreiung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Umfang an Lehrermäßigungen.
- (4) Die Lehre am betroffenen Fachbereich muss sichergestellt sein. Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann nur gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Vertretung der Fächer in der Lehre gewährleistet ist.

§ 8 Freistellungen für Forschungsvorhaben

Lehrverpflichtungsermäßigungen für Forschungsvorhaben werden in einer separaten Richtlinie geregelt („Richtlinie zu den Voraussetzungen und über das Verfahren zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen für Forschungsvorhaben“, Verkündungsblatt Nummer 119/2022).

§ 9 Freistellungen für Forschungs- und Praxissemester

Freistellungen für Forschungs- und Praxissemester werden in einer separaten Richtlinie geregelt (Richtlinie „Freistellung von der Lehre“, beschlossen vom Senat am 04.04.2000).

§ 10 Freistellungen für Dekan*innen sowie Studiendekan*innen

- (1) Rechtsgrundlage für Freistellungen der Dekan*innen sowie Studiendekan*innen ist NHG § 43 Abs. 3. Satz 5. Nr. 1. und Nr. 2.
- (2) Bei der Konstituierung der Fachbereiche wird die Struktur des Dekanats und damit auch die Anzahl der Studiendekan*innen mit ihrer Zuständigkeit für Studiengänge festgelegt.
- (3) Dekan*innen erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit für deren Dauer eine Freistellung. Der Umfang der Freistellung ist abhängig von der Anzahl (n) der Professuren, die dem Fachbereich in den betroffenen Semestern zugeordnet und in die Kapazitätsberechnung eingegangen sind:

$n < 20$: 10 LVS

$20 \leq n < 40$: 11 LVS

$n \geq 40$: 12 LVS

Sollte eine darüber hinaus gehende Freistellung notwendig sein, kann diese auf Antrag durch das Präsidium bis zu einer vollständigen Freistellung der Dekan*innen gewährt werden.

- (4) Studiendekan*innen erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit für deren Dauer eine Freistellung. Der Umfang der Freistellung ist abhängig von der Zahl der Studiengänge im Fachbereich in den betroffenen Semestern. Je Studiengang umfasst die Freistellung 1 LVS. Für jeden dualen Studiengang sowie für jeden Studiengang im Praxisverbund wird zusätzlich 1 LVS Freistellung gewährt. Maßgeblich ist die Anzahl der Studiengänge, die in die Kapazitätsberechnung eingegangen sind. Sollte aufgrund der Größe des Studiengangs (Anzahl der Studierenden in einem Studiengang) oder sonstiger Rahmenbedingungen eine darüber hinaus gehende Freistellung notwendig sein, kann diese auf Antrag durch das Präsidium bis zu einer vollständigen Freistellung der Studiendekan*innen gewährt werden.
- (5) Die Freistellungen nach Abs. 3 und 4 können auf mehrere Dekan*innen, Pro-Dekan*innen bzw. Studiendekan*innen verteilt werden.
- (6) Zur Kompensation der gewährten Freistellungen können die Fachbereiche Lehrauftragsmittel oder die Finanzierung von Lehrpersonal beim Präsidium beantragen.

§ 11 Lehrermäßigungen für nebenberufliche Vizepräsident*innen

- (1) Rechtsgrundlage für Lehrermäßigungen für nebenberufliche Vizepräsident*innen ist LVVO § 7 Abs. 1.
- (2) Nebenberufliche Vizepräsident*innen erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit für deren Dauer eine Freistellung im Umfang von 75 Prozent ihrer Lehrverpflichtung.
- (3) Die Fachbereiche, denen die nebenberuflichen Vizepräsident*innen zugeordnet sind, können zur Kompensation der gewährten Ermäßigungen Lehrauftragsmittel oder auch die Finanzierung von Lehrpersonal beim Präsidium beantragen.

§ 12 Lehrermäßigungen für besondere Aufgaben der Studienreform

- (1) Rechtsgrundlage für Lehrermäßigungen für besondere Aufgaben der Studienreform ist LVVO § 7 Abs. 3 Nr. 1.
- (2) Antragsberechtigt sind Professor*innen.
- (3) Voraussetzung für einen Antrag ist, dass die Lehrpersonen vom Dekanat mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben der Studienreform beauftragt worden sind.
- (4) Die Arbeiten zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben der Studienreform dienen insbesondere
 - a. der Verbesserung des Studienerfolgs in bestehenden Studiengängen (dazu gehört auch eine Verbesserung der Begleitung von Studierenden mit nicht deutscher Hochschulzugangsberechtigung),
 - b. der Einwerbung und Bearbeitung von Projekten, die zu einer Verbesserung der Studien- und Lehrsituation und der Bedienung der in der Internationalisierungsstrategie formulierten Ziele beitragen,
 - c. der Flexibilisierung der Studienform,
 - d. der Internationalisierung von Lehrveranstaltungen und des Curriculums,
 - e. der Akkreditierung von Studiengängen
 - f. der Initiierung neuer Studienangebote.
- (5) Die Gewährung von Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage kann eine Berichtspflicht enthalten.
- (6) Anträge auf Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage werden zu von der Hochschulleitung festgelegten Fristen und Verfahrensschritten über die Dekanate an das Präsidium gerichtet.
- (7) Für Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage steht den Fachbereichen ein Kontingent im Sinne einer Höchstgrenze zur Verfügung. Dieses wird durch die Hochschulleitung jedes Semester auf Basis der Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester im Fachbereich für das betreffende Studienjahr ermittelt und den Fachbereichen zum 15.03. (Sommersemester) und 15.09. (Wintersemester) mitgeteilt.

§ 13 Lehrermäßigungen für Aufgaben der Studienfachberatung

- (1) Rechtsgrundlage für Lehrermäßigungen für Aufgaben der Studienfachberatung ist LVVO § 7 Abs. 3 Nr. 2.
- (2) Antragsberechtigt sind Professor*innen.
- (3) Voraussetzung für einen Antrag ist, dass die Lehrpersonen vom Dekanat mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Studienfachberatung beauftragt worden sind.
- (4) Die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienfachberatung erfolgt in der Funktion als Beauftragte*r für einen Studiengang und schließt insbesondere auch Beratung von Studierenden mit nicht deutscher Hochschulzugangsberechtigung ein.
- (5) Die Gewährung von Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage kann eine Berichtspflicht enthalten.

- (6) Anträge auf Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage werden zu von der Hochschulleitung festgelegten Fristen und Verfahrensschritten über die Dekanate an das Präsidium gerichtet.
- (7) Für Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage steht den Fachbereichen ein Kontingent im Sinne einer Höchstgrenze zur Verfügung. Dieses wird durch die Hochschulleitung jedes Semester auf Basis der Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester im Fachbereich für das betreffende Studienjahr ermittelt und den Fachbereichen zum 15.03. (Sommersemester) und 15.09. (Wintersemester) mitgeteilt.

§ 14 Lehrermäßigungen aufgrund einer Schwerbehinderung

- (1) Rechtsgrundlage für Lehrermäßigungen aufgrund einer Schwerbehinderung ist LVVO § 7 Abs. 4.
- (2) Das Präsidium gewährt eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für schwerbehinderte Lehrpersonen auf Antrag. Bemessungsgrundlage ist die tatsächliche Lehrverpflichtung im jeweiligen Semester.
- (3) Die in LVVO § 7 Abs. 4 als Maximum festgelegten relativen Anteile der Lehrverpflichtung werden auf den Tag genau ab Kenntnis der Hochschule über den Grad der Behinderung angewandt.

§ 15 Lehrermäßigungen bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen

- (1) Rechtsgrundlage für Lehrermäßigungen bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen ist LVVO § 7 Abs. 5.
- (2) Das Präsidium kann zur Gewinnung und zum Halten von Lehrpersonen im Einvernehmen mit dem Fachministerium deren Lehrverpflichtung für eine bestimmte Zeitspanne um bis zu 50 Prozent ermäßigen.
- (3) Die Gewährung der Lehrermäßigung setzt nicht zwingend die Vorlage des Rufes einer anderen Hochschule voraus.

§ 16 Lehrermäßigungen für besondere Aufgaben

- (1) Rechtsgrundlage für Lehrermäßigungen für besondere Aufgaben ist LVVO § 9.
- (2) Antragsberechtigt sind Professor*innen.
- (3) Lehrermäßigungen für die Übernahme einer besonderen Aufgabe oder Funktion können nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Hochschulverwaltung diese Aufgaben ansonsten nicht wahrzunehmen vermag oder die Übernahme dieser Aufgabe oder Funktion ohne Entlastung nicht zumutbar ist. Dieses muss durch den Fachbereich geprüft und im Rahmen der Antragstellung begründet werden. In der Begründung ist zudem darauf einzugehen, ob die besondere Aufgabe ggf. eine Dienstaufgabe von Professor*innen darstellt. Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat der Fachbereich auch darzustellen, ob die Aufgabe ggf. anderweitig beispielsweise durch eine Übertragung auf andere Mitarbeitende sichergestellt werden kann.

- (4) Die Lehrermäßigungen für die Übernahme einer besonderen Aufgabe oder Funktion müssen für eine Lehrperson mindestens 1 LVS umfassen und sind für eine Lehrperson in Summe auf 4 LVS begrenzt.
- (5) Zu den besonderen Aufgaben gehören beispielsweise folgende Funktionen. Die Lehrermäßigungen für diese Funktionen können auf mehrere Personen unter Beachtung von Absatz 4 verteilt werden.
 - a. Leitung einer Prüfungskommission mit einer Lehrermäßigungen bis zu 4 LVS
 - b. Leitung einer Berufungskommission mit einer Lehrermäßigungen bis zu 2 LVS
 - c. Leitung einer Auswahlkommission mit einer Lehrermäßigungen bis zu 2 LVS
- (6) Der Fachbereichsrat kann zudem Beauftragte zur Erfüllung besonderer Aufgaben beispielsweise für die Bereiche „Forschung und Transfer“ sowie „Internationales“ wählen. Diese Aufgaben können mit einer Lehrermäßigungen bis zu je 2 LVS honoriert und auf mehrere Personen unter Beachtung von Absatz 4 verteilt werden. Weitere besondere Aufgaben, sofern sie sich in besonderer Weise aus dem Kreis der üblichen Dienstaufgaben herausheben, können unter Beachtung der Regelungen aus Absatz 3 in Verbindung mit § 9 LVVO in begründeten Ausnahmefällen durch die Hochschulleitung genehmigt werden. Die mit den besonderen Aufgaben verbundenen Tätigkeiten sind durch das Dekanat zu beschreiben und dem Antrag beizufügen. Die Gewährung von Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage kann eine Berichtspflicht enthalten.
- (7) Anträge auf Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage werden zu von der Hochschulleitung festgelegten Fristen und Verfahrensschritten über die Dekanate an das Präsidium gerichtet.
- (8) Für Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage steht den Fachbereichen ein Kontingent im Sinne einer Höchstgrenze zur Verfügung. Dieses wird durch die Hochschulleitung jedes Semester auf Basis der Regellehrverpflichtung des Lehrpersonals im Fachbereich ermittelt und den Fachbereichen bis zum 15.03. (Sommersemester) und 15.09. (Wintersemester) mitgeteilt.
- (9) Die Fachbereiche sollen die über das übliche Maß hinausgehende Belastung von Professor*innen, die sich aus der Wahrnehmung von Dienstaufgaben aus § 3 (3) Satz 1 NHG ergeben, angemessen berücksichtigen.

§ 17 Lehrermäßigungen für die strategische Ausrichtung der Hochschule Emden/Leer

- (1) Rechtsgrundlage für Lehrermäßigungen für die strategische Ausrichtung der Hochschule Emden/Leer ist LVVO § 9.
- (2) Antragsberechtigt sind Professor*innen. Es können sowohl Einzel- als auch Gruppenanträge gestellt werden.
- (3) Die Lehrermäßigung darf für eine Lehrperson in einem Semester nicht mehr als 8 LVS betragen.
- (4) Die Gewährung von Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage kann eine Berichtspflicht enthalten.
- (5) Anträge auf Lehrermäßigungen nach dieser Rechtsgrundlage werden zu von der Hochschulleitung festgelegten Fristen und Verfahrensschritten über die Dekanate an das Präsidium gerichtet.
- (6) Die einzelnen Anträge werden vom Präsidium auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Erfüllung der Antragsvoraussetzungen geprüft und ggf. in Rücksprache mit der Lehrperson Ergänzungen veranlasst. Kriterien für eine positive Einschätzung sind:

- a. Das Projekt ist klar umrissen. Es gibt eine genaue Zielsetzung und einen nach Möglichkeit kurzen und überschaubaren Zeitraum, in dem Ergebnisse zu erwarten sind.
 - b. Das Projekt ist auf starke studentische Beteiligung angelegt, es werden Studierende bei dem Projekt einbezogen.
 - c. Der Antrag sollte einen klaren Bezug zur Vision der Zukunftshochschule haben.
 - d. Die Durchführung des Projektes wird positive Auswirkungen auf die strategische Ausrichtung der Hochschule haben.
 - e. Das Projekt ist innovativ, reflektiert die geplante strategische Ausrichtung der Hochschule Emden/Leer sowie den aktuellen Umsetzungsstand der Vision Zukunftshochschule.
 - f. Das Projekt ist fachbereichsübergreifend angelegt und kommt möglichst vielen Studierenden zugute.
- (7) Ein Kriterium für eine negative Einschätzung ist, wenn bei vorangegangenen Vorhaben der Berichtspflicht nicht nachgekommen wurde.
- (8) Das Präsidium teilt seine Entscheidung der Lehrperson schriftlich mit. Eine Antragsablehnung wird begründet.
- (9) Die Ermäßigung ist zeitlich regelmäßig auf ein Semester zu begrenzen. Folgeanträge sind zulässig.

§ 18 Addition von Lehrerermäßigungen und Freistellungen

- (1) Rechtsgrundlage für diese Regelung ist LVVO § 10.
- (2) Ermäßigungen nach LVVO § 7 und § 9 werden pro Lehrperson summiert unter Einhaltung der jeweils genannten Obergrenzen.
- (3) Die Summe aus Freistellungen gemäß NHG und Ermäßigungen gemäß LVVO darf pro Lehrperson den Umfang des Lehrdeputats (für Professor*innen regelmäßig 18 LVS) nicht überschreiten. Insbesondere (temporäre) Reduzierungen der Arbeitszeit werden berücksichtigt.

§ 19 Befreiung von der Lehrverpflichtung

- (1) Rechtsgrundlage für eine Befreiung von der Lehrverpflichtung ist LVVO § 12.
- (2) Die Lehrperson stellt einen begründeten Antrag an das Dekanat. Das Dekanat prüft, inwieweit ein Überangebot vorliegt und ob die Lehrperson andere Lehraufgaben im Fachbereich oder auch in anderen Fachbereichen übernehmen kann. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Möglichkeiten von LVVO § 11 Abs. 3.
- (3) Das Dekanat teilt seine Entscheidung der antragstellenden Lehrperson schriftlich mit. Eine Antragsablehnung wird begründet.
- (4) Die Befreiung ist zeitlich regelmäßig auf ein Semester zu begrenzen.

§ 20 Dokumentation

- (1) Die Lehrenden sind am Ende eines jeden Semesters zur Abgabe eine Erklärung über die Erfüllung des Lehrdeputats in Anlehnung an Anlage 1 verpflichtet. Im Rahmen dieser Erklärung sind die bei Abschlussarbeiten und Praxisphasen / Praxissemestern betreuten Studierenden namentlich aufzuführen.
- (2) Das Dekanat erstellt für jedes Semester einen zusammenfassenden Bericht über die Erfüllung der Lehrdeputats und der entstandenen Über- / Unterstunden in der Lehre in Anlehnung an Anlage 2. Dieser Bericht ist dem Präsidium am Ende jedes Semesters unaufgefordert zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Über- und Unterstunden in der Lehre und deren Vortrag werden nach den hier beschriebenen Regelungen festgelegt. Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterstunden in der Lehre sind den betroffenen Lehrenden durch das Dekanat mitzuteilen. Die Lehrenden können der Festlegung innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung widersprechen. Widersprechen sie nicht, so gelten die neu festgelegten Über- oder Unterstunden in der Lehre. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet hierüber das Präsidium.

§ 21 Besondere Bestimmungen

Diese Regelung tritt ab dem Zeitpunkt der Verkündung in Kraft und gilt mit sofortiger Wirkung für Anrechnungen von Lehrveranstaltungen. Für Lehrermäßigungen und Lehrbefreiungen gilt diese Regelung ab dem 01.09.2024 d.h. erstmalig mit Beginn des Wintersemesters 2024/25.

Anlage 1: Nachweis der Lehrverpflichtung

Hochschule Emden/Leer Fachbereich		 University of Applied Sciences HOCHSCHULE EMDEN • LEER	
Nachweis der Lehrverpflichtung			
Semester			
Name, Vorname			
Regellehrverpflichtung (LVS)			
Lehrermäßigungen	für:		
	für:		
	für:		
Lehrverpflichtung (LVS)			
Lehrveranstaltungen:		Anzahl Studierende	LVS
Summe LVS / Lehrveranstaltungen			
Betreuung von Projekten:		Anzahl Studierende	LVS
Summe LVS / Betreuung Projekte			
Betreuung von Abschlussarbeiten:		Anzahl Studierende	LVS
Betreuung Praxissemester/Praxisphase			
Betreuung Bachelorarbeit / Erstprüfer			
Betreuung Bachelorarbeit / Zweitprüfer			
Betreuung Masterarbeit mit Anleitung / Erstprüfer			
Betreuung Masterarbeit mit Anleitung / Zweitprüfer			
Summe LVS / Abschlussarbeiten			
		anrechenbar	
Summe LVS / Gesamt			
Über-/Unterschreitung im Semester			
Gesamtüber-/unterschreitung			
Emden, den		Unterschrift	

Seite 12 von 13

Anlage 2: Zusammenfassender Bericht über die Erfüllung der Lehrdeputate

Übersicht über die Erfüllung der Lehrverpflichtung										Semester: Fachbereich: Lehrinheit:			Bemerkungen
Summen für FB bzw. LE:										Differenz Ist-Soll	Überhang gesamt im Vorsemester	Neuer akkumulierter Überhang gesamt (max. 36 SWS)	
Nr.	Semester	Name	Vorname	Statusgruppe	"Soll" [LVS]	Lehrverpflichtungsermäßigungen gemäß [LVS]							
						§ 7 Abs. 1 LVVO sowie § 43 Abs. 3 NHG	§ 7 Abs. 3 LVVO	§ 9 LVVO (ohne Forschung)	§ 9 LVVO (nur Forschung)	Sonstiges (siehe Bemerkungen)	Summe	Lehrveranstaltungen sowie Betreuung studentischer Arbeiten und Projekte	
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													